

Abrechnungsverfahren - Innerhalb des Kantons Solothurn

A.01

Ziel und Zweck – Grundsätze

Die Sozialregionen des Kantons Solothurn haben dem Amt für soziale Sicherheit gemäss § 95 der Sozialverordnung innert 30 Tagen nach Ablauf des Semesters ihre Semesterabrechnungen einzureichen.

Die abgerechneten Sozialhilfeleistungen unterliegen dem Lastenausgleich der Einwohnergemeinden bzw. der Sozialregionen (§ 55 Abs. 1 lit. f)

Bemerkungen

Abrechnungstermine:

31. Juli für Sozialhilfeaufwendungen und Einnahmen vom **1. Januar – 30. Juni**

31. Januar für Sozialhilfeaufwendungen und Einnahmen vom **1. Juli – 31. Dezember**

Bei verspäteter Abrechnung besteht kein Anspruch auf Kostenbeteiligung oder Vergütung von Unterstützungskosten im Lastenausgleich.

Gegen die Ablehnung von Unterstützungskosten sowie den Lastenausgleich kann innert 10 Tagen seit Eröffnung Beschwerde beim Verwaltungsgericht eingereicht werden.

Grundlagen

- Sozialgesetz (SG) vom 31.01.2007, BGS 831.1, § 55
- Sozialverordnung (SV) vom 29.10.2007, BGS 831.2, § 95

Formulare

- ☐ Semesterabrechnung